Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: BV-31/2023



Aktenzeichen	IKZ Kämmerei
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Pia Kopf

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	06.03.2023
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2023
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2023

Freigabe von überplanmäßigen Aufwendungen 2021 i.R.d. der Jahresabschlussaufstellung zum 31.12.2021

Beschlussvorschlag

Die im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 zum 31.12.2021 vorhandenen Budgetebenen-Überschreitungen i.H.v. 85.562,80 € (Ergebnishaushalt) und i.H.v. 119.115,05 € (Investitionshaushalt) werden gem. § 100 HGO beschlossen.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2021 befindet sich bereits im Aufstellungsverfahren (Magistrat). Der Magistrat leitet die Vorlage zur Aufstellung – nur mit den Gesamtrechnungen – der Stadtverordnetenversammlung zu und unterrichtet somit die Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses der Stadt Oestrich-Winkel zum 31.12.2021, § 112 (5) HGO.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 konnten zusätzliche Bedarfe festgestellt werden, die nachträglich freizugeben sind. Hierzu wird im Folgenden ausgeführt.

Die Budgetierung erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO und wurde auf Ebene der Teilergebnishaushalte (-rechnungen) in Form von Budgetebenen (BGE) abgebildet (auf der Ebene der Produktbereiche).

Für das Haushaltsjahr 2021 galt, dass gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb des gleichen Budgets verwendet werden dürfen. Weiterhin erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Trennung zwischen den Ansätzen des Ergebnisund Finanzhaushaltes (-rechnung). Die Beurteilung der Budgeteinhaltung richtete sich nach § 20 Abs. 1 und 3 GemHVO, wonach alle zahlungswirksamen Aufwendungen / veranschlagten Auszahlungen in einem

Budget gegenseitig deckungsfähig waren, zuzüglich der in Anlehnung an § 19 Abs. 2 GemHVO entstanden Mehrerträge. Ausnahme hiervon sind die Personal- / Versorgungsaufwendungen, Sonderpostenauflösungen und Abschreibungen. Diese bilden ein eigenes Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit.

Ergebnishaushalt:

	Mehrbedarf (+) /	anrechnebarer	Saldo / Freigabe
Budgetebene	Minderbedarf (-)	Mehrertrag (-) /	nach § 100 HGO
	(Aufwand)	(Ertrag)	(+)
BGE 01 Innere Verwaltung	60.730,98 €	-89.096,28 €	-28.365,30 €
BGE 02 Sicherheit und Ordnung	45.000,41 €	0€	45.000,41 €
BGE 03 Schulträgeraufgaben	-16.600,52 €	-6,107,67 €	-22.708,19 €
BGE 04 Kultur und Wissenschaft	-3.102,54 €	-5.266,24€	-8.368,78 €
BGE 05 Soziale Leistungen	-124.537,27 €	0€	-124.537,27 €
BGE 06 Kinder-/Jugend- und	4.311,98 €	-118.127,01 €	-113.815,03 €
Familienhilfe			
BGE 08 Sportförderung	-122.996,42 €	0€	-122.996,42 €
BGE 09 Räumliche Planung u.	-8.210,59 €	0€	-8.210,59 €
Entwickl.			
BGE 10 Bauen und Wohnen	2.768,07 €	0€	<i>2.768,07</i> €
BGE 11 Ver- und Entsorgung	0,00€	0€	0,00€
BGE 12 Verkehrsflächen und -	49.471,18 €	-11.676,86 €	37.794,32 €
anlagen/ÖPNV			
BGE 13 Natur- und	268.247,10 €	-723.093,28	-454.846,18 €
Landschaftspflege			
BGE 14 Umweltschutz	0€	0€	0€
BGE 15 Wirtschaft und Tourismus	38.478,66 €	-79.069,13 €	-40.590,47 €
BGE 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	381.145,81 €	-214.599,73 €	166.546,08 €
Personalkosten Gesamthaushalt	318.252,27€	-	318.252,27 €

Die verbleibenden Mehraufwendungen im BGE 02 Sicherheit und Ordnung 45.000,41 € resultieren hauptsächlich aus dem erhöhten Aufwendungsbedarf für Corona-Maßnahmen. Im Haushalt 2021 waren auf dem Kostenträger Bekämpfung Corona Pandemie 40 Tsd. für Aufwendungen geplant und 93 Tsd. wurden verausgabt. Auch bei den Kommunal- und Bundestagswahlen ergab sich ein höherer Aufwand wegen der Pandemie. Die Vorkehrungen zu Pandemiebekämpfung waren nicht planbar.

Die leichte Überschreitung von 2.768,07 € aus dem BGE 10 Bauen und Wohnen ergibt sich aus Mehraufwendungen im Bereich Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen im Einzelnen bei der Liegenschaftsverwaltung und unbebaute Grundstücke (Hochzeitswald).

In der BGE 12 Verkehrsflächen und -anlagen verzeichneten Mehrausgaben in Höhe von 37.794,32 € resultieren aus den erhöhten Mehraufwendungen im Winterdienst.

Die verbleibenden Mehraufwendungen im BGE 16 Allgemeine Finanzwirtschaft von 166.546,08 € betrafen höhere Zuführungen zur FAG-Rückstellung (für zukünftig abzuführende Kreis- und Schulumlagen) aufgrund gestiegener Steuerumlagegrundlagen. Diese Zuführungen bedürfen gemäß § 100 Abs. 4 HGO keiner weiteren Beschlussfassung, da es sich um zusätzliche Aufwendungen handelt, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt wurden und nicht zur Auszahlung führten. Dieser Betrag darf somit aus der Budgetüberschreitung herausgerechnet werden, womit im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft keine Mehraufwendungen mehr verbleiben.

Im Bereich Personalkosten im Gesamthaushalt verblieben Mehraufwendungen von 318.252,27 €. Grund hierfür ist eine erneute Zuführung zur Pensionsrückstellung in Höhe von 775.924,00 €. Diese Zuführung bedarf gemäß § 100 Abs. 4 HGO keiner weiteren Beschlussfassung, da es sich um zusätzliche Aufwendungen handelt, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt wurden und nicht zur Auszahlung führten. Dieser Betrag darf somit aus der Budgetüberschreitung herausgerechnet werden, womit im Bereich Personalkosten keine Mehraufwendungen mehr verbleiben. Auch im Bereich der zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen bei den Sonderposten und Abschreibungen bedarf nach § 100 Abs. 4 HGO ebenfalls keiner weiteren Beschlussfassung.

Insgesamt bedürfen somit **85.562,80** € der nachträglichen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung, § 100 HGO. Die Mehraufwendungen sind durch entsprechende Minderaufwendungen anderer Budgetebenen (BGE) vollständig gedeckt worden.

Finanzhaushalt / Investitionshaushalt:

	Ansatz	Ergebnis	Verbesserung + /
Budgetebene	Auszahlung	Auszahlung	Verschlecht
BGE 01 Innere Verwaltung	165.547,19 €	21.284,10 €	144.263,09 €
BGE 02 Sicherheit und Ordnung	1.079.344,61 €	249.129,21 €	830.215,40 €
BGE 03 Schulträgeraufgaben	0,00€	65.703,04 €	-65.703,04 €
BGE 04 Kultur und Wissenschaft	35.000 €	6.781,31 €	28.218,69 €
BGE 05 Soziale Leistungen	75.000 €	75.000 €	0,00€
BGE 06 Kinder-/Jugend- und	1.369.951,89 €	690.741,51 €	679.210,38 €
Familienhilfe			
BGE 08 Sportförderung	114.745,81 €	65.519,20 €	49.226,61 €
BGE 09 Räumliche Planung u.	3.857.815,85 €	287.000,00€	3.570.815,85 €
Entwickl.			
BGE 10 Bauen und Wohnen	1.439.626,36 €	850.598,51 €	589.027,85 €
BGE 11 Ver- und Entsorgung	0,00€	0,00€	0,00€
BGE 12 Verkehrsflächen und -	2.895.446,56 €	698.986,32 €	2.196.460,24 €
anlagen/ÖPNV			
BGE 13 Natur- und	240.500,00 €	3.750,15 €	236.749,85 €
Landschaftspflege			
BGE 14 Umweltschutz	0,00€	0,00€	0,00€
BGE 15 Wirtschaft und Tourismus	15.000,00€	0,00€	15.000,00€
BGE 16 Allgemeine	825.614,76 €	879.026,77 €	-53.412,01 €
Finanzwirtschaft			
Summe	8.220.072,91 €	3.893.520,12 €	

In der BGE 03 Schulträgeraufgaben wurden investive Ausgaben von 65.703,04 € für das Sofortausstattungsprogramm Digitalpakt Schule getätigt. Die hierfür benötigten Fördergelder wurden bereits im Vorjahr komplett zur Verfügung gestellt und somit waren die Ausgaben gedeckt. Die Ausstattung in der Schule wurde wegen der Pandemie direkt durchgeführt.

In der BGE 16 Allgemeine Finanzwirtschaft entstandenen Mehraufwendungen in Höhe von 53.412,01 € resultieren in der Hauptsache durch die Aufnahme eines neuen Darlehens auf dem Kreditmarkt und die damit verbunden Tilgungsleistungen.

Somit bedürfen 119.115,05 € der nachträglichen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung, § 100 HGO. Es handelte sich hierbei um erhöhte Ausgaben der Tilgungsleistungen aus dem Kreditgeschäft durch

Neuaufnahme und die Sofortausstattung des Förderprogramms Digitalpakt Schule. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Minderausgaben anderer Budgetebenen (BGE) vollständig gedeckt worden.
Oestrich – Winkel, 01.03.2023
Dezernatsleiter